



ANMELDEFORMULAR Mechanisierungshalle

Landwirtschaftsmesse Ostfriesland (Aurich) 22. bis 24. Januar 2025

Öffnungszeiten: 22., 23. Januar 13.00 - 21.30 Uhr

24. Januar 09.30 - 17.30 Uhr

Landwirtschaftsmesse Ostfriesland

ANMELDUNG ALS AUSSTELLER:

Firmenname: _____
(für die Teilnehmerliste)

Kontaktperson: _____ Herr/Frau

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____
(für die Teilnehmerliste)

Telefon: _____

E-mail Firma: _____

E-mail Kontaktperson: _____

Branchenbeschreibung: _____
(für die Teilnehmerliste)

Rechnungsname: _____
(wenn anders)

Rechnungsadresse: _____

Rechnung PLZ/Ort: _____

Rechnung E-Mail: _____

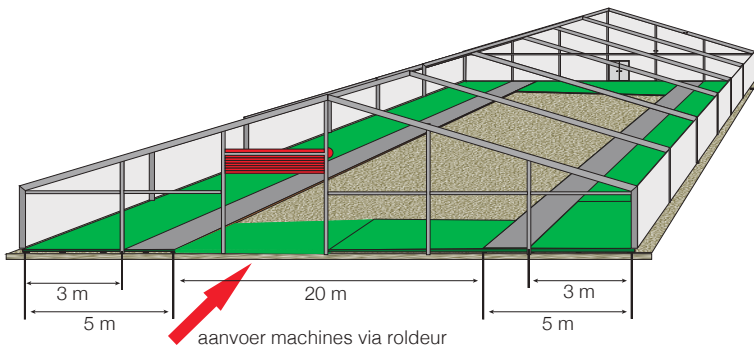
USt-Id-Nr.: _____

Die obligatorischen Mediakosten sind € 155,-*

* - Einladungskarten mit logo (ab 500 st.)
- Logo auf der Website der Messe
- Logo im Messejournal

- Werbung in Sozialen Medien
- Weiter leiten Teilnahme an der Presse

Teilnehmer mit (schweren) Maschinen werden in der Maschinenhalle niedergelassen. Die Maschinen und der dazugehörige Standbau werden auf dem gepflasterten Parkplatz aufgebaut. Die Maschinen gelangen durch das Rolltor in der Stirnwand in die Maschinenhalle.



Eigener Standbau

Nur Bodenfläche

- 3 x 4 = € 114,-
- 3 x 5 = € 114,-
- 3 x 6 = € 114,-
- 3 x 7 = € 114,-
- 3 x 8 = € 114,-

Schweren Maschinen

Nur Bodenfläche

- 50m² = € 50,-
- 100m² = € 45,-
- >100m² = € 40,-

Kompletter Standbau ist Bodenfläche (siehe oben) inkl. € 54,- pro m² extra
inklusive Standsystem, Teppichboden, Beleuchtung und Frontleiste

Gewünschte Standgröße:
_____ x _____ meter = _____ m²

Mitaussteller, für jeden Mitaussteller werden € 350,- berechnet (siehe Anhang)

LEISTUNGEN (andere Wünsche? Rufen Sie oder mailen Sie für die Möglichkeiten)

<input type="checkbox"/> Strom 3 KW	€ 159,-	<input type="checkbox"/> Teppichboden m ² (Anthrazite)	€ 5,-
<input type="checkbox"/> Starkstromanschluss 32 A / 9 kW	€ 195,-	<input type="checkbox"/> Abschließbarer Abstellraum (1x1 m)	€ 150,-
<input type="checkbox"/> Starkstromanschluss 32 A / 15 kW	€ 275,-	<input type="checkbox"/> Tisch(e) und 4 Stühle	€ 115,-
<input type="checkbox"/> Starkstromanschluss 63 A / 40 kW	€ 335,-	<input type="checkbox"/> Stehtisch(e) und 3 Barhocker	€ 125,-
<input type="checkbox"/> Starkstromanschluss 125 A	€ 445,-	<input type="checkbox"/> Theke(n)	€ 80,-
<input type="checkbox"/> Stromverteiler	€ 150,-	<input type="checkbox"/> Broschürenständer	€ 65,-
<input type="checkbox"/> Wasser (Anschluss)	€ 170,-	<input type="checkbox"/> Kühlschrank-/schränke 140 l	€ 75,-
<input type="checkbox"/> Wasser (Anschluss und Abfluss)	€ 235,-	<input type="checkbox"/> Barhocker	€ 29,-
<input type="checkbox"/> Aufstellen von Maschinen & Fahrzeugen beim Eingang	€ 150,-	<input type="checkbox"/> Stehtisch(e)	€ 49,-

Laden Sie Ihre Geschäftspartner kostenlos ein

Mit der Einladungskarte bekommen Ihre Geschäftspartner kostenlosen Eintritt zur Messe. Die Einladungskarten werden paarweise zugesandt.

Bitte senden Sie uns _____ Einladungskartenpaare (Wert € 25,-)

Kostenlose Ausstellerausweise:

bis 25 m² 2 Ausweise - ab 25 m² 3 Ausweise - ab 50 m² 4 Ausweise - ab 100 m² 6 Ausweise.

Bitte senden Sie uns _____ Ausstellerausweise á € 10,- zu.

E-TICKET SYSTEM: Einladungskarten können auch digital verschickt werden über einen spezifischen Link. Einladungskarten werden danach nicht belastet.

Name: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

Dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben schicken an: CNO-Expo, Reintsweg 1B, NL-7468 RT Enter, info@cno-expo.de.

Oben genannte Preise sind exkl. MwSt (19%). Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Der/die Unterzeichnende erklärt sich mit den Teilnahmebedingungen der Landwirtschaftsmesse Ost Friesland (siehe Anhang zu diesem Anmeldeformular) einverstanden. Ein unvollständig ausgefülltes und nicht unterschriebenes Anmeldeformular wird nicht berücksichtigt!



Landwirtschaftsmesse Ostfriesland

FORMULAR Mitaussteller

Landwirtschaftsmesse Ostfriesland (Aurich) 22. bis 24. Januar 2025

Öffnungszeiten: 22., 23. Januar 13.00 - 21.30 Uhr

24. Januar 09.30 - 17.30 Uhr

MITAUSSTELLER 1 à € 450,- (Abrechnung läuft über Hauptaussteller)

Firmenname: _____ Kontaktperson: _____ Herr/Frau

Adresse: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Branchenbeschreibung: _____ E-Mail: _____

MITAUSSTELLER 2 à € 450,- (Abrechnung läuft über Hauptaussteller)

Firmenname: _____ Kontaktperson: _____ Herr/Frau

Adresse: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Branchenbeschreibung: _____ E-Mail: _____

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CNO-Expo BV Gedeponeerd bij de Kamer van Koophandel te Enschede.

Hinterlegt bei der Handelskammer in Enschede. CNO-Expo BV hat ihren Sitz und ihr Büro in Enter, Reintsweg 1B.

Veranstaltungen: die von oder in Zusammenarbeit mit CNO-Expo organisierten Messen, Ausstellungen und/oder Veranstaltungen.
Vertragspartner: die Person, die einen Vertrag mit CNO-Expo abschließt oder abgeschlossen hat.

Mietbetrag: der Betrag, den der Vertragspartner CNO-Expo als Gegenleistung für die von CNO-Expo zur Verfügung gestellte Standfläche schuldet.

Standfläche: die Anzahl der Quadratmeter, die an den Vertragspartner vermietet werden.

ARTIKEL I ANWENDBARKEIT

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge von CNO-Expo BV mit Sitz in Enter, im Folgenden als Nutzer bezeichnet. Die Angebote und/oder Verträge beziehen sich auf von oder in Zusammenarbeit mit CNO-Expo organisierte Messen, Ausstellungen und/oder Veranstaltungen, die nachfolgend als Veranstaltungen bezeichnet werden. Abweichende Bedingungen sind nur Teil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, wenn und soweit beide Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Die vorbehaltlose Annahme und Beibehaltung eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung durch den Vertragspartner, auf die diese Bedingungen verweisen, gilt als Zustimmung zur Anwendung derselben. Das eventuelle Nichtzutreffen einer (Teil-)Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.

ARTIKEL II ANGBOTE/PREISE

1. Alle Angebote, Kostenvoranschläge, Preislisten, Lieferzeiten usw. von CNO-Expo sind unverbindlich, es sei denn, die vom Nutzer zu erbringenden Leistungen sind in einer vollständigen Beschreibung festgelegt, gegebenenfalls begleitet von einer oder mehreren Zeichnungen. Die zuletzt genannte Beschreibung/Zeichnung(en) muss gleichzeitig mit den zuerst genannten Dokumenten erstellt und diesen beigefügt worden sein. Dann ist die Beschreibung/Zeichnung für beide Parteien bindend. Alle Kostenvoranschläge/Angbote sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist. Wenn ein Angebot/eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält und dieses vom Vertragspartner angenommen wird, hat der Nutzer das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.

2.A. Wenn zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und der Lieferung die Selbstkosten der zur Verfügung gestellten Sachen/verwendeten Materialien steigen und/oder die Regierung und/oder Berufsverbände Änderungen an Löhnen, Arbeitsbedingungen oder sozialen Bestimmungen vornehmen, ist der Nutzer berechtigt, diese Erhöhungen dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Sollte zwischen den vorgenannten Daten eine neue Preisliste vom Nutzer und/oder den Lieferanten veröffentlicht und in Kraft treten, ist der Nutzer berechtigt, die darin genannten Preise dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen oder die Bestimmungen des vorhergehenden Satzes anzuwenden.

2.B. Wenn der Vertragspartner eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, gilt, dass Preiserhöhungen 3 Monate nach ihrem Zustandekommen gemäß dem oben Gesagten weitergegeben/in Rechnung gestellt werden dürfen. Bei Preiserhöhungen in kürzerer Zeit ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

ARTIKEL III VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

1. Daten und Ort der Veranstaltungen:

1.1. CNO-Expo behält sich jederzeit das Recht vor, aufgrund besonderer Umstände die festgelegten Daten, Zeiten und den Ort der Veranstaltung zu ändern und/oder die Veranstaltung nicht stattfinden zu lassen.

1.2. In keinem dieser Fälle kann der Vertragspartner, unabhängig von der Phase der Teilnahme, Anspruch auf Schadenersatz in welcher Form auch immer oder aus welchem Grund auch immer erlitten, geltend machen.

1.3. Änderungen von Datum, Zeit oder Ort berechtigen den Vertragspartner nicht dazu, die Anmeldung ganz oder teilweise zu stornieren.

1.4. Entscheidet CNO-Expo, dass die Veranstaltung nicht stattfinden wird, verfallen alle Anmeldungen und bereits erteilten Zuweisungen. Die Rückerstattung der bereits bezahlten Standmiete erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach dieser Entscheidung. CNO-Expo ist in einem solchen Fall nicht zu irgendeiner Form von Zins-, Kosten- oder sonstigen Entschädigungen verpflichtet.

2. Annahme des Vertragspartners als Teilnehmer:

2.1. Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung kann nur durch Ausfüllen und Unterzeichnen eines vom Nutzer zur Verfügung gestellten Vertragsformulars in zweifacher Ausfertigung durch den Vertragspartner erfolgen.

2.2. CNO-Expo behält sich das Recht vor, einen Teilnahmeantrag abzulehnen, wenn dies im Interesse anderer Teilnehmer und/oder des Nutzers und/oder der Veranstaltung selbst erforderlich ist, dies liegt im Ermessen des Nutzers.

2.3. Standflächen werden ausschließlich für die gesamte Dauer einer Veranstaltung vermietet.

3. Art der Teilnahme:

3.1. An der Veranstaltung können sowohl natürliche als auch

juristische Personen teilnehmen, die von CNO-Expo zur Teilnahme zugelassen werden.

3.2. Es dürfen nur die Artikel geführt werden, die im Teilnahmevertrag angegeben sind. Der Nutzer ist berechtigt, Artikel, die diese Anforderung nicht erfüllen, auf Kosten des betreffenden Vertragspartners entfernen zu lassen. Sofern vom Nutzer nicht schriftlich anders bestimmt, dürfen keine Dumping- und/oder wiederaufgebauten Waren ausgestellt/angeboten werden.

3.3. Der Nutzer verteilt die verfügbaren Flächen unter den Teilnehmern/Vertragspartnern. Der Nutzer behält sich das Recht vor, die Einteilung jederzeit aus organisatorischen Gründen zu ändern.

3.4. Es ist nicht gestattet, Getränke und Speisen jeglicher Art (durch Dritte) in den Veranstaltungsbereich zu bringen oder bringen zu lassen, um sie vor Ort zu verzehren und/oder zu verkaufen, zu bewerben und/oder zur Kundenwerbung zu verwenden, es sei denn, dies wurde nach Rücksprache mit und schriftlicher Genehmigung des Nutzers gestattet.

3.5. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Aktivitäten zu entfalten, die nach Ansicht des Nutzers dem Ansehen der Veranstaltung, an der der Vertragspartner teilnimmt, schaden könnten.

3.6. Ohne schriftliche Genehmigung des Nutzers ist es dem Vertragspartner untersagt, während der Veranstaltung Lotterien und/oder Gewinnspiele zu veranstalten.

3.7. Der Vertragspartner kann keine exklusiven Rechte in Bezug auf die von ihm ausgestellten Waren geltend machen, es sei denn, die Exklusivität wurde vom Nutzer schriftlich bestätigt.

4. Grenzen der gemieteten Standfläche:

4.1. Die Tiefe und Breite der gemieteten Bodenfläche werden vom Nutzer angegeben. Der Standbau einschließlich der Wände muss innerhalb dieser Maße bleiben.

4.2. Standbau und Einrichtung dürfen eine Höhe von 2,75 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Nutzers zulässig. Gegebenenfalls kann der Nutzer eine Anpassung des Standes des Vertragspartners anordnen. Die Nichteinhaltung einer solchen Anordnung durch den Vertragspartner führt zu den in Artikel IV beschriebenen Konsequenzen.

4.3. Für die Anbringung von Decken oder anderen Abdeckungen ist eine vorherige Genehmigung des Nutzers erforderlich. Es muss sichergestellt werden, dass alle Decken genau an die Decken des angrenzenden Standes anschließen.

5. Einrichtung der Stände:

5.1. Dem Vertragspartner wird während einer vom Nutzer für die Veranstaltung bestimmten Zeit Gelegenheit gegeben, die von ihm gemietete Fläche einzurichten.

5.2. Der Nutzer bestimmt, wann Anlieferungen und Einrichtungstätigkeiten spätestens beendet sein müssen.

5.3. Während der Veranstaltung dürfen keine Verpackungen oder Transportmaterialien an für das Publikum zugänglichen Stellen vorhanden sein.

5.4. Das Bedienen oder Bedienenlassen eines Gabelstaplers/Hebebühne/innerbetrieblicher Transport ist vollständig auf eigenes Risiko.

5.5. Verwendete Materialien müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen. Werden brennbare Materialien wie Flachstuch, Jute usw. verwendet, müssen diese brandhemmend imprägniert sein. Alle Wände und Decken müssen zur Zufriedenheit des Nutzers fertiggestellt sein.

5.6. Wenn Erde, Sand oder andere Feuchtigkeitsspeichernde/-haltende Materialien in Standardkleidung verwendet werden, muss der Boden ausreichend gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt werden.

5.7. Es ist nicht gestattet, sowohl außerhalb als auch innerhalb der Gebäude des Nutzers, unabhängig von der Art und Weise, Material jeglicher Art anzubringen oder anbringen zu lassen.

6. Technische Einrichtungen an Ständen:

6.1. Innerhalb der gemieteten Fläche können Arbeiten zur Installation von Zu- und Ableitungen für Strom, Wasser und Telefon durchgeführt werden.

6.2. Die Arbeiten müssen auf Kosten des Vertragspartners von anerkannten Installateuren gemäß den Vorschriften der Versorgungsunternehmen durchgeführt werden.

6.3. Der Nutzer übernimmt gegenüber dem Vertragspartner keine Haftung hinsichtlich der Bereitstellung von Strom, Gas und Wasser.

6.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorschriften der Lieferunternehmen bezüglich der Nutzung von Strom, Gas und Wasser einzuhalten. Ein Verstoß führt zur Abschaltung, ohne dass der Vertragspartner Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.

6.5. Anschlusskästen, Gruben und Schienen für Stromversorgungen sowie Anschlussgruben und Wasserhähne für Wasseranschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Dasselbe gilt auch für Feuerhydranten, Feuerlöschschläuche und Türen. Diese müssen außerdem vom Gehweg aus deutlich sichtbar sein. Der Vertragspartner ist jederzeit verpflichtet, Vorschriften und Anweisungen der örtlichen Feuerwehr unverzüglich zu befolgen und umzusetzen.

7. Nutzung der Standfläche:

7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gemietete Fläche während der gesamten Zeit, in der die Veranstaltung für die Öffentlichkeit zugänglich ist, mit Artikeln und Bedienungspersonal in angemessener Weise zu besetzen, die dem Charakter der Veranstaltung entspricht, alles zur Beurteilung des Nutzers. Erfüllt der Vertragspartner diese Bedingungen nicht, ist der Nutzer berechtigt, die Einrichtungsgegenstände des Vertragspartners zu

entfernen. Der Vertragspartner haftet in diesem Fall für die Kosten, die dem Nutzer für die Neueinrichtung der Standfläche entstehen.

7.2. Der Direktor, das Personal oder die Bevollmächtigten des Nutzers haben jederzeit Zugang zu der vom Vertragspartner gemieteten Fläche.

7.3. Ausstellungsgegenstände müssen so ausgestellt werden, dass der freie Blick durch die Ausstellungsfläche und auf die umliegenden Stände nicht behindert wird. Dies liegt im Ermessen des Nutzers. Während der Öffnungszeiten dürfen Ausstellungsgegenstände nicht bedeckt sein. Der Nutzer hat das Recht, vorhandene Abdeckungen zu entfernen, ohne gegenüber dem Vertragspartner haftbar zu sein.

7.4. Es ist dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt, die von ihm gemietete Fläche ganz oder teilweise an Dritte zu untervermieten oder diese ganz oder teilweise Dritten zur Nutzung zu überlassen oder diese Fläche mit der anderer Teilnehmer zu tauschen.

7.5. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, Maschinen, Geräte und/oder Produkte auszustellen, für die der Hersteller oder der anerkannte Importeur keine Genehmigung erteilt hat.

8. Räumung des Standes:

8.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb einer vom Nutzer bestimmten Frist die von ihm gemietete Fläche zu räumen und für den Abtransport der Waren und Materialien zu sorgen.

8.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm gemietete Standfläche nach Gebrauch in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie ihm vom Nutzer zur Verfügung gestellt wurde.

8.3. Hält sich der Vertragspartner nicht an diese Verpflichtungen, ist CNO-Expo berechtigt, die vom Vertragspartner gemietete Fläche auf dessen Kosten in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, auf eine Weise, die der Nutzer bestimmt.

8.4. Wird der Stand des Vertragspartners vor dem Ende der Veranstaltung geräumt, wird eine Strafe von 700,- Euro erhoben. Dies schließt gegebenenfalls eine Entschädigung für direkte und indirekte Schäden nicht ein.

9. Geräumte Stände:

9.1. Wird die gemietete Fläche nicht oder nicht rechtzeitig geräumt, ist der Nutzer ausschließlich durch den Ablauf der Frist und ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Fläche räumen und einlagern zu lassen sowie die Fläche in den Zustand zurückzusetzen, in dem sie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurde.

9.2. In solchen Fällen kann der Teilnehmer keinerlei Anspruch auf Schadenersatz in welcher Form auch immer oder aus welchem Grund auch immer geltend machen.

10. Katalog:

10.1. Wird ein offizieller Katalog herausgegeben, hat der Vertragspartner das Recht, seine Teilnahme darin zu vermerken. Der Katalog wird nach den Angaben erstellt, die der Vertragspartner im Anmeldeformular angegeben hat.

10.2. Der Nutzer bestimmt die Art und Weise der Redaktion der Einträge und behält sich außerdem das Recht vor, gegebenenfalls die Angaben des Vertragspartners zu kürzen.

10.3. Der Nutzer haftet nicht für eventuelle Ungenauigkeiten, Fehler oder Auslassungen, die im Katalog vorkommen. Sie übernimmt auch keine Haftung gegenüber Dritten wegen der Aufnahme falscher Angaben des Vertragspartners.

11. Teilnehmer- und Beziehungskarten:

11.1. Der Vertragspartner erhält für sich und seine festen Mitarbeiter kostenlose Teilnehmerkarten, die nicht übertragbar sind und auf Namen ausgestellt werden. Diese Karten sind streng persönlich und dienen als Ausweis und Zugangsnachweis zur Veranstaltung, sowohl während der für die Öffentlichkeit zugänglichen Zeiträume als auch während der Zeiten, die für den Aufbau und Abbau der Stände zur Verfügung stehen.

11.2. Die Anzahl der kostenlosen Teilnehmerkarten hängt von der Größe der gemieteten Standfläche ab, mit einem Minimum von 2 und einem Maximum von 10 Stück. Diese Karten werden nur einmal ausgegeben und bei Verlust, Diebstahl usw. nicht ersetzt. Zusätzliche Teilnehmerkarten können beim Nutzer zu einem von ihm festgelegten Preis angefordert werden.

11.3. CNO-Expo ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen dem Personal des Vertragspartners den Zugang zum Gelände und zu den Gebäuden zu verweigern.

12. Notfälle

12.1. Standinhaber können in Notfällen vor, während oder nach der Messe in keiner Weise Kosten geltend machen.

ARTIKEL IV ANWENDUNG / VERWENDUNG VON WASSER

1. Die temporäre Trinkwasserversorgung ist ein integraler Bestandteil des Managementplans gemäß dem Gesetz "vorübergehende Regelung zur Legionellenprävention", jeder muss sich an die in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen halten (bei Strafe des Ausschlusses von der Messe).

2. Jeder, der Wasser in irgendeiner Weise verwendet und/oder anwendet, darf dies nur über einen Anschluss beziehen, der beim Hausinstallateur von CNO-Expo BV beantragt wurde.

3. Aus gesundheitlichen Gründen ist es strengstens verboten, Wasser aus anderen Zapfstellen der festen Installation in den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gebäuden zu entnehmen (wie z. B. die Feuerwehrschräume und in den Toiletten).

- Ein Anschluss wird erst realisiert, nachdem ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular per E-Mail, Fax oder Post an CNO-Expo BV gesendet wurde.
- Anschlüsse für Küchenzeilen, Kaffeemaschinen usw. stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Legionellen keine Gefahr dar und bedürfen keiner weiteren Maßnahmen.
- Stehende Wasserkonstruktionen (Teiche usw.), in die keine Aerosol bildenden Geräte eingebaut sind, stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Legionellen keine Gefahr dar.
- Die Verwendung von Geräten, die Wasser vernebeln können (Aerosolbildung) (und somit potenziell Legionellen verbreiten können), wie Fontänen, Sprinkler, Duschen, Whirlpools, Luftbefeuchter, Vernebler usw., ist jederzeit verboten.
- Geräte oder Folgeinstallationen von Benutzern, die an das Wassernetz angeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - Verwendete Materialien müssen mit einem KIWA-Gütesiegel oder einem KIWA-Zertifikat versehen sein.
 - Die Geräte dürfen keine Gefahr für das Trinkwassernetz darstellen und müssen den Anforderungen der AWWI und den darauf basierenden VEVIN-Arbeitsblättern entsprechen. Der Anschluss der Geräte muss ausreichend gesichert sein.
- Der Aussteller ist jederzeit vollständig verantwortlich für eventuelle Schäden und/oder Folgeschäden, die sich aus der Verwendung der Wasserinstallation ergeben.
- Der Aussteller muss jederzeit vollständig an Kontrollen durch CNO-Expo BV, den Installateur und/oder die kontrollierenden Behörden mitwirken. Die Kosten für notwendige Untersuchungen und/oder Probenahmen gehen zu Lasten des Ausstellers.
- Die Messeorganisation CNO-Expo BV ist im Zweifelsfall oder bei Verstößen jederzeit berechtigt, dem Aussteller zu untersagen, die verwendete Konstruktion auszustellen (ohne Anspruch auf Rückerstattung in irgendeiner Form).
- Alle verwendeten Materialien bleiben Eigentum des Installateurs.
- CNO-Expo BV übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für jegliche Folgeschäden (einschließlich physischer Folgen), die durch unvorhersehbare Veränderungen der Qualität des gelieferten Wassers sowie durch Qualitätsveränderungen entstehen, die durch die Verwendung des gelieferten Wassers verursacht werden.
- CNO-Expo BV behält sich jederzeit das Recht vor, diese Vereinbarung nicht auszuführen. In keiner Weise kann CNO-Expo BV für Folgeschäden, die aus der Nichterfüllung dieser Vereinbarung entstehen, haftbar gemacht werden

ARTIKEL V ZAHLUNG

- Die Zahlung für die zur Verfügung gestellte Standfläche muss gemäß den in der Teilnahmevereinbarung genannten Zahlungsbedingungen erfolgen. Wenn die Teilnahmevereinbarung innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vor dem Beginn der Veranstaltung zustande kommt, muss die gesamte Standmiete und alle bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Kosten bezahlt werden, bevor mit dem Aufbau des Standes begonnen werden kann. Alle anderen aus der Teilnahme resultierenden Kosten müssen spätestens vor Beginn der Veranstaltung beglichen werden. Alle zusätzlichen Mietkosten und Kosten für während der Veranstaltung für die andere Vertragspartei erbrachte Leistungen müssen auf der Veranstaltung bar bezahlt oder unmittelbar nach Erhalt der entsprechenden Rechnung beglichen werden. Wenn eine Rechnung im oben genannten Sinne nicht umgehend vollständig bezahlt wird:
 - wird ab diesem Zeitpunkt eine Kreditbeschränkungsgebühr in Höhe von 2% auf die andere Vertragspartei erhoben, ohne dass eine weitere Mahnung erforderlich ist.
 - wird die andere Vertragspartei an den Veranstalter Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Art. 6: 119/120 BW, zuzüglich 4%, schulden, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Teile eines Monats werden dabei als volle Monate betrachtet.
 - werden die Kosten im Zusammenhang mit gerichtlichen und außergerichtlichen Inkasso- und/oder Vollstreckungsmaßnahmen von der anderen Vertragspartei getragen. Letztere schuldet hierfür mindestens die Inkassogebühren der niederländischen Anwaltskammer, wie sie zum Zeitpunkt des Verzugs gelten. Nach Wahl des Veranstalters kann in den oben genannten oder ähnlichen Umständen, ohne weitere Mahnung oder gerichtliche Intervention, die Vereinbarung ganz oder teilweise aufgelöst werden, eventuell kombiniert mit einer Schadensersatzforderung. Wenn die andere Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der anderen Vertragspartei aussetzen, bis die Zahlung erfolgt ist oder eine angemessene Sicherheit dafür geleistet wurde. Dies gilt bereits vor dem Zeitpunkt des Verzugs, wenn der Veranstalter begründeten Verdacht hat, dass Zweifel an der Kreditwürdigkeit der anderen Vertragspartei bestehen. In diesem Fall behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Standfläche ohne weitere Ankündigung oder Schadensersatzverpflichtung anderweitig zu vermieten und/oder der anderen Vertragspartei einen anderen Standplatz zuzuweisen.
- Zahlungen der anderen Vertragspartei werden stets zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend der ältesten fälligen Rechnungen verwendet, selbst wenn die andere Vertragspartei angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

ARTIKEL VI INSOLVENZ, UNVERFÜGBARKEIT

Unbeschadet der Bestimmungen der übrigen Artikel dieser Bedingungen wird die zwischen der anderen Vertragspartei und dem

Benutzer geschlossene Vereinbarung ohne gerichtliche Intervention, ohne eine Mahnung und ohne Erfordernis einer weiteren Benachrichtigung aufgelöst, wenn die andere Vertragspartei für insolvent erklärt wird, einen vorläufigen Zahlungsaufschub beantragt oder durch Pfändung, Zwangsverwaltung oder anderweitig die Verfügungsgewalt und/oder Handlungsbefugnis über ihr Vermögen oder Teile davon verliert, es sei denn, der Insolvenzverwalter betrachtet die aus der Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen als Teil der Insolvenzmasse.

ARTIKEL VII KOMPENSATION/AUFGERECHNUNG

Falls die andere Vertragspartei verzichtet auf andere gesetzliche Bestimmungen, es sei denn, eine Stornierung ist gemäß dem folgenden Artikelabsatz vereinbart. Eine Stornierung durch die andere Vertragspartei ist nur möglich, wenn eine Entschädigung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels gezahlt wird.

ARTIKEL VIII STORNIERUNG/AUFLÖSUNG

- Die andere Vertragspartei verzichtet auf andere gesetzliche Bestimmungen, es sei denn, eine Stornierung ist gemäß dem folgenden Artikelabsatz vereinbart. Eine Stornierung durch die andere Vertragspartei ist nur möglich, wenn eine Entschädigung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels gezahlt wird.
- Bei Stornierung mindestens 4 Monate vor dem Beginn der Veranstaltung schuldet die andere Vertragspartei eine Entschädigung in Höhe von 25% der Mietsumme.
- Bei Stornierung 4 Monate bis 1 Monat vor dem Beginn der Veranstaltung sind 50% der gesamten Standmiete an CNO-Expo zu zahlen. 100% der Mietsumme sind fällig, wenn die Teilnahme an der Messe nicht erfolgt oder die Stornierung weniger als 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung erfolgt.
- Von CNO-Expo im Rahmen der Vermietung zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für am Mietobjekt vorzunehmende Maßnahmen) gehen stets zusätzlich zu den Stornokosten zu 100% zu Lasten der anderen Vertragspartei.
- Wenn die andere Vertragspartei daran gehindert ist, den von ihr gemieteten Raum zu nutzen oder ihren Stand vorzeitig abbaut oder vor dem Ende der Veranstaltung verlässt, erfolgt keine Rückerstattung der im Voraus gezahlten Standmiete und Kosten. Die andere Vertragspartei bleibt für die volle Standmiete und die Kosten haftbar und ist verantwortlich für alle Schäden, die dem Benutzer aufgrund der genannten Verhinderung entstehen, wie z.B. Kosten, die für die Einrichtung des Standes entsprechend dem Charakter der Veranstaltung anfallen. Wenn die andere Vertragspartei ihren Stand vor Schließung der Veranstaltung (ganz oder teilweise) abbaut, wird eine Strafe von 50% der Teilnahmegebühr erhoben.

ARTIKEL IX HAFTUNG

- Der Nutzer ist verpflichtet, Standfläche/-platz zur Verfügung zu stellen und die als notwendig erachteten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe sowie zum Schutz der auf der Veranstaltung befindlichen Gegenstände zu treffen. Letzgenannte Objekte bleiben jedoch in der Verantwortung und auf eigenes Risiko der Vertragspartei und/oder des Eigentümers. CNO-Expo übernimmt keine Haftung für Schäden und/oder Verluste an Gegenständen, die der Vertragspartei gehören und/oder sich unter ihrer Aufsicht befinden, einschließlich der Teilnehmerkarten, sowie für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen können, sei es durch die Vertragspartei selbst, Dritte/ Besucher der Veranstaltung oder anderweitig entstandene (Betriebs-)Schäden und/oder Folgeschäden. Eine entsprechende Haftungsausschlussklausel gilt auch für Handlungen und/oder Unterlassungen von Mitarbeitern des Nutzers und/oder vom Nutzer beauftragten Dritten, während der Öffnungszeiten der Veranstaltung oder darüber hinaus, es sei denn, CNO-Expo und/oder deren Mitarbeiter und/oder die genannten Dritten handeln vorsätzlich, grob fahrlässig oder nachlässig. Die Vertragspartei haftet für alle Schäden und stellt den Nutzer von jeder Forderung Dritter frei, einschließlich Besucher, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen ihrerseits, ihres Personals und/oder ihrer Bevollmächtigten entstehen, sowie aufgrund ihrer Einreichungen und/oder der von ihnen ausgestellten Gegenstände usw. Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser Bedingungen wird die Haftung des Nutzers - aus welchem Grund auch immer - auf die Höhe der Standmiete begrenzt. Die Erfüllung der oben genannten Zahlungsverpflichtung gilt als einzige vollständige Schadensregulierung.
- Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, wenn die Standmiete vollständig beglichen wurde.

ARTIKEL X VERSICHERUNGEN

- Die Vertragspartei verpflichtet sich gegenüber CNO-Expo, auf eigene Kosten und Gefahr eine Versicherung abzuschließen, die umfassenden Schutz gegen Schäden wie Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Regen, Schnee und Schmelzwasser, unvorhergesehen aus Anlagen austretendes Wasser sowie die darauf angeschlossenen Geräte, Rauch- und Fußausstoß, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus bietet. Zudem ist die Vertragspartei verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten und Gefahr abzuschließen. Die Versicherungssumme der umfassenden Schadensversicherung muss mindestens dem Gesamtbetrag der versicherten Summe entsprechen, der aus dem Wert der Güter und gegebenenfalls Dienstleistungen der betreffenden Vertragspartei besteht. Die Vertragspartei muss die gesetzliche Haftpflicht für mindestens 1.134.450,54 Euro versichern. Die Versicherung muss spätestens zum Zeitpunkt des

Beginns der Anlieferungs- und Einrichtungsarbeiten in Kraft treten und enden, nachdem die vollständige Räumung des gemieteten Raums stattgefunden hat und alle Güter vom Gelände des Veranstaltungsortes entfernt wurden.

- CNO-Expo ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Versicherungspolice der Vertragspartei zu verlangen.
- Bei Außenveranstaltungen (Außenstände) fallen Sturmschäden, Regenschäden und Diebstahl unter die Versicherungspflicht des Standbetreibers selbst.

ARTIKEL XI VERTRAGSVERLETZUNG/ VERZUG

- Falls die Erfüllung der Verpflichtungen, zu denen CNO-Expo gemäß des mit der Vertragspartei geschlossenen Vertrags verpflichtet ist, nicht möglich ist und dies auf unverschuldetes Nichterfüllen auf Seiten der Vertragspartei und/oder der für die Durchführung des Vertrags eingeschalteten Dritten/Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Nutzer berechtigt, den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu kündigen oder die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Vertragspartei für eine angemessene Frist aufzuschieben, ohne zur Zahlung einer Schadensersatzleistung verpflichtet zu sein.
- Als Umstände, die als unverschuldetes Nichterfüllen angesehen werden, gelten unter anderem Krieg, Unruhen, Mobilmachung, in- und ausländische Unruhen, staatliche Maßnahmen, Streiks und Ausschlüsse durch Arbeiter oder die Drohung damit sowie ähnliche Umstände; Störung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnisse; Betriebsstörungen durch Brand, Unfall, Störungen in der Energieversorgung oder andere Ereignisse; Naturereignisse oder andere Umstände, unabhängig davon, ob die Nichterfüllung rechtzeitig durch den Nutzer, seine Lieferanten oder Dritte, die er für die Durchführung der Verpflichtung eingeschaltet hat, erfolgt.

ARTIKEL XII ANWENDBARES RECHT/ ZUSTÄNDIGES GERICHT

- Auf die zwischen CNO-Expo und der Vertragspartei geschlossenen Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Streitigkeiten, die sich aus den Verträgen ergeben, werden ebenfalls nach niederländischem Recht entschieden. Etwaige Streitigkeiten werden durch das zuständige niederländische Gericht in Amelo entschieden, wobei CNO-Expo die Befugnis hat, eine Angelegenheit vor dem zuständigen Gericht am Wohn- und/oder Geschäftssitz der Vertragspartei anzuhängen.
- Falls die Vertragspartei eine natürliche Person ist, die nicht im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt, gilt, dass sie innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe durch den Nutzer, dass die Angelegenheit dem Gericht vorgelegt wird, erklären kann, dass sie die Streitbeilegung durch das gesetzlich zuständige Gericht wählt.

ARTIKEL XIII SCHLUSSBESTIMMUNG

- Der Nutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er regelt und beschränkt gegebenenfalls die Öffnung für die Öffentlichkeit und legt die Eintrittspreise fest. Die Vertragspartei und deren Personal/Bevollmächtigte sind verpflichtet, sich gemäß den vom Nutzer erlassenen Bestimmungen und Anweisungen korrekt, ruhig und nicht anstößig zu verhalten. Der Nutzer behält sich das Recht vor, jedem ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu dem Gelände und den Gebäuden, in denen die Veranstaltung stattfindet, zu verweigern.
- In allen Fällen, in denen diese Bedingungen nicht vorsehen, entscheidet der Nutzer durch seine Geschäftsleitung.

ARTIKEL XIV LIEFERANTEN

- Lieferanten sind verpflichtet, gemietete Materialien selbst gegen jegliche Unfälle während des Aufbaus, der Messtage, des Abbaus und des Transports der Veranstaltung zu versichern. Schäden an Dritten wie CNO-Expo oder Ausstellern müssen ebenfalls durch Lieferanten versichert sein, einschließlich aller gemieteten Transportmittel.
- Falls ein von CNO-Expo BV für die Materiallieferung eingesetzter Lieferant aufgrund von Handlungen Dritter - außerhalb des Einflussbereichs von CNO-Expo BV - Schäden erleidet, können diese Schäden nicht von CNO-Expo BV geltend gemacht werden. Solche Schäden (Schäden an Materialien, Diebstahl von Materialien, Schäden während des Transports und während der Aufbau- und Messtage) müssen vom Verursacher geltend gemacht werden. Die Beweislast liegt hierbei beim Lieferanten. CNO-Expo BV lehnt jegliche Haftung dafür ab.

ARTIKEL XV TIERE AUF DEM STAND

Das Ausstellen von Tieren auf dem Stand ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Organisation gestattet. Der Standinhaber muss hierfür einen schriftlichen Antrag bei der NRM-Veekommission einreichen. Die Einfuhr von Tieren aus dem Ausland ist in jedem Fall untersagt. Tiere aus den Niederlanden, die (mit Genehmigung der Organisation) für eine Präsentation auf der Fachmesse eingeführt werden, müssen denselben veterinärmedizinischen Anforderungen genügen wie die ausgestellten Tiere. Sollte sich vor oder während der Messe herausstellen, dass nicht die von der Organisation festgelegten Bedingungen erfüllt sind, behält sich die Organisation das Recht vor, die betreffenden Tiere von der Messe entfernen zu lassen. Etwaige Schäden, die aus rechtswidrigem Verhalten der Vertragspartei in diesem Zusammenhang resultieren, werden der Vertragspartei angelastet.